

## **Stadt Dinklage**

### **Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“**

**Abwägungsempfehlung zu den während der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

---

**Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

**Ericsson Services GmbH**, mit Schreiben vom 16.10.2023

**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**, mit Schreiben vom 09.10.2023

**Niedersächsisches Landesforsten**, mit Schreiben vom 26.09.2023

**Exxon Mobil**, mit Schreiben vom 25.09.2023

**Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co. KG**, mit Schreiben vom 22.09.2023

**GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**, mit dem Schreiben vom 21.09.2023

**Gastransport Nord GmbH**, mit dem Schreiben vom 21.09.2023

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:**

<b>Landkreis Vechta</b> , mit Schreiben vom 26.10.2023	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen die Neuaufstellung grundsätzlich keine Bedenken.	<b>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Umweltschützende Belange</u> Im Rahmen einer Potentialanalyse sollten weitergehende artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse dargelegt werden.	<b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtliche Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden. Im vorliegenden Fall ist dabei zu bedenken, dass im Plangebiet der Bebauungsplan seit 1983 angewendet wird. Selbst wenn sich nach einer gerichtlichen Überprüfung ergeben würde, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans nichtig ist, würden im Plangebiet weiter Baurechte aufgrund des „alten“ Bebauungsplanes bestehen. Das Plangebiet wird bestimmt durch innerörtliche Bebauung in neuzeitlichen Ziergärten, aber auch durch weitgehend versiegelte Flächen. Einige Grundstücks(teile) des Plangebietes werden bisher noch nicht baulich genutzt. Diese Flächen werden als Wiese oder als Garten genutzt. Lebensräume und Quartiere für siedlungstolerante Vögel und Fledermäuse sind im Plangebiet nicht unwahrscheinlich. Die Berücksichtigung des § 44 BNatSchG kann hier (wie bisher) auf die Durchführungsebene verlagert werden. Unter Berücksichtigung von Beschränkungen bei Gebäude- und Gehölzentfernung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen im Gebiet und dessen Umgebung können Anforderungen zum speziellen Artenschutz (hier Brutvögel und Fledermäuse) erfüllt werden.
<u>Löschwasserversorgung</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von min. 1 x 96 m <sup>3</sup> /h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise,	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Es handelt sich um vollständig erschlossenes innerstädtisches Gebiet, in dem die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<p><b>Landkreis Vechta</b>, mit Schreiben vom 26.10.2023</p>	
<p>z. B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>, mit Schreiben vom 25.10.2023</p>	
<p>Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung werden die Belange der von hier betreuten Landesstraße 849 berührt; daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:</p> <p>Westlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Landesstraße 849 zwischen den Netzknotenpunkten 3314018 und 3314019, im Abschnitt Nr. 50 von ca. Station 0+250 bis ca. Station 0+570 unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches, innerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG.</p> <p>Die Baugrenzen sind zeichnerisch dargestellt und die damit verbundenen Reglementierungen sind in der textlichen Festsetzung genannt.</p> <p>Der Geltungsbereich sowie die an die Landesstraße 849 grenzenden Grundstücke werden laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über die bestehenden Zufahrten erschlossen. Und durch das Planzeichen „ohne Ein- und Ausfahrten“ an der Grenze des Geltungsbereiches zu der flankierenden Landesstraße 849 sind weitere Zufahrten ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird auch auf die von den Landesstraßen ausgehenden Emissionen sowie die notwendigen Schallschutzmaßnahmen in der Festsetzung hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Aufgrund dieser Emissionen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend gemacht werden können.</p> <p>Diese Festsetzungen und Hinweise werden von hier ausdrücklich begrüßt.</p>	

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 25.10.2023</b></p> <hr/> <p>Im Grundsatz bestehen somit gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes <b>keine Bedenken.</b></p> <p>Ich bitte jedoch der Vollständigkeit halber noch folgende zeichnerischen und textlichen Hinweise in der Festsetzung zu ergänzen:</p> <p>Zeichnerische Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte ergänzen Sie das Planzeichen „Ohne Ein- und Ausfahrten“ auch im Bereich der an die Landestraße 849 angrenzenden öffentlichen Grünfläche sowie an den der L849 zugewandten Grundstücksgrenzen zwischen der Straße „An den Gärten“ und der Rombergstraße (mit Ausnahme der vorhanden Zufahrten - Analog der Darstellung zwischen Bahnhof- und Rombergstraße).</li>   <li>- Bitte ergänzen und vermaßen Sie die Sichtfelder gern. RASSt-06 in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen zur Landesstraße 849</li> </ul> <p>Textliche Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen der Sichtfelder dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB / § 31 (2) NStrG).</li> </ul> <p>Im Weiteren betrifft die Neuaufstellung des Bebauungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.</p> <p>Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, und Hinweise <b>v o r Veröffentlichung bzw. Rechtskraft</b> des Bebauungsplanes.</p>	<p><b>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b>  Aufgrund der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche sind hier keine dauerhaften Ein- und Ausfahrten möglich.  Die Festsetzung des Verbotes der Ein- und Ausfahrt südlich der Bahnhofstraße erfolgte, da dieser Streckenabschnitt zusammen mit der Kreuzungssituation schlecht einsehbar ist und eine alternative Erschließung über die Alte Drostestraße möglich ist.  Die Drostestraße verläuft hier innerhalb der Ortsdurchfahrt soll nicht durchgängig von Zufahrten freigehalten werden. Auf dem Abschnitt zwischen Rombergstraße und „An den Gärten“ befindet sich etwa mittig bereits eine Zufahrt, so dass ein Verbot hier auch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Die Einmündung der Bahnhofstraße ist vollständig mit einer Lichtsignalanlage ausgebaut, so dass Sichtdreiecke nicht zu beachten sind.  An der Rombergstraße und „An den Gärten“ ragen die Schenkel der Sichtdreiecke nicht in die überbaubaren Flächen. In den Vorgartenbereichen ist dann § 31 (2) NStrG) zu beachten, der auch nicht als Rechtsgrundlage für textliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan herangezogen werden kann.</p>

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>, mit Schreiben vom 25.10.2023</p>	
<p>Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um <b>digitale</b> Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	
<p><b>OOWV</b>, mit Schreiben vom 24.10.2023</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgungssicherheit</li> <li>• Entsorgungssicherheit</li> </ul> <p>Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b> Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>OOWV</b>, mit Schreiben vom 24.10.2023</p> <hr/> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u> Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall voraussichtlich aus, um die Bebauung mit bis zu drei Vollgeschossen (EG+20G) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Stadt Dinklage obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die bestehenden Hydranten innerhalb des Plangebietes können bei Einzelentnahme, je nach Lage, 120 m³/h, 96 m³/h oder 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz der Bebauung bereitstellen.</p> <hr/> <p><b>Entsorgungssicherheit</b> Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Stadt Dinklage durchgeführt werden können.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50 m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Sollte der Druck bei einzelnen Bauvorhaben nicht ausreichend sein, so sind vom Vorhabenträger in Absprache mit dem OOWV geeignete Maßnahmen zum Wassertransport zu treffen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <hr/> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**OOWV**, mit Schreiben vom 24.10.2023

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Kanalnetz

Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Ob der Anschluss im Freigefälle erfolgen kann oder ob Hebeanlagen notwendig werden, ist von den Geländehöhen im Planungsgebiet, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, abhängig und wird sich im Verlauf der Erschließungsplanung ergeben.

Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.

Niederschlagswasser

Sollte aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasserverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich sein, kann der OOWV das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Rahmenbedingungen (Kanalanlagen) vorhanden sind. Bei der Einleitung in die Kanalisation ist grundsätzlich eine eigene Rückhaltung vorzusehen. Der Drosselabfluss darf nicht mehr als 2 l/(s·x ha) betragen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen.

Wir bitten, im weiteren Verlauf des Verfahrens, um Abstimmung bzgl. des Grabens bzw. Regenrückhaltebeckens. Der jetzige Graben entspricht nicht den technischen Voraussetzung eines Regenrückhaltebeckens. Es muss z.B. die Verkehrssicherung und die Dimensionierung geprüft werden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt zu unserem Fachplaner Herr Knoll (mail: knoll@oowv.de) auf.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die erforderlichen technischen Maßnahmen sind bei Bauvorhaben jeweils von Vorhabenträgern mit dem OOWV abzustimmen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Im innerstädtischen Plangebiet liegen Baurechte vor und es erfolgt eine Einleitung des Regenwassers in den Regenwasserkanal. Mit den nun geänderten Baurechten ist die Entwässerungssituation nicht anders zu beurteilen.

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**OOWV**, mit Schreiben vom 24.10.2023

*Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung*

Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen begünstigen die Abflusswirksamkeit, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumildern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Als weiterer Schutz gegen Starkregenereignisse dienen Notwasserwege (z.B. Straßen), um den Starkregenabfluss schadensarm abzuleiten. Ob das Plangebiet in einem Risikogebiet für Starkregenereignisse liegt, kann in einer Starkregengefahrenkarte eingesehen werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir weisen da drauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherheits- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Witte von unserer Betriebsstelle in Holdorf, Tel: 05494 9952011, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

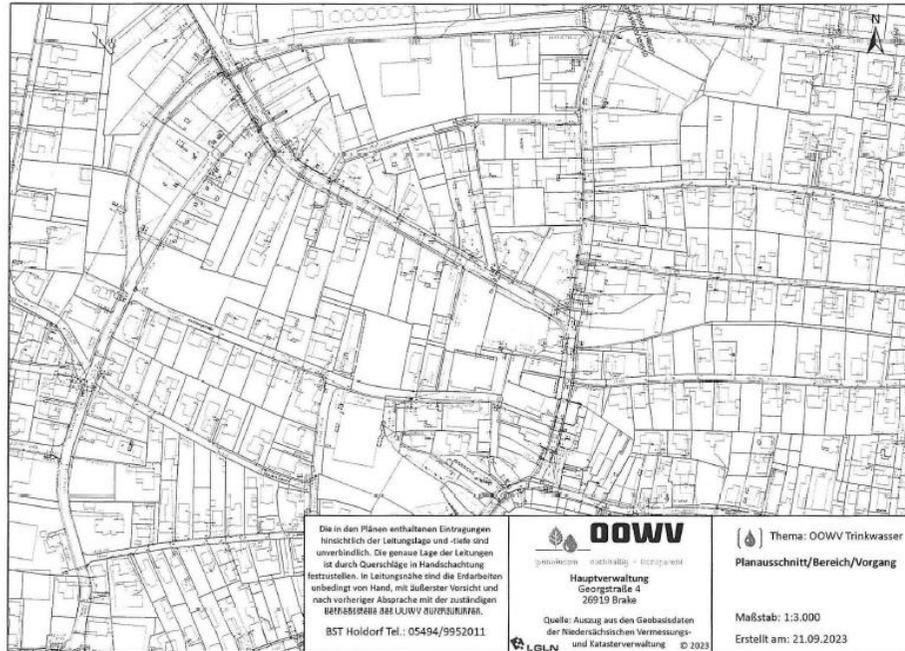
**Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“**

**Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange**

**Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung**

OOWV, mit Schreiben vom 24.10.2023



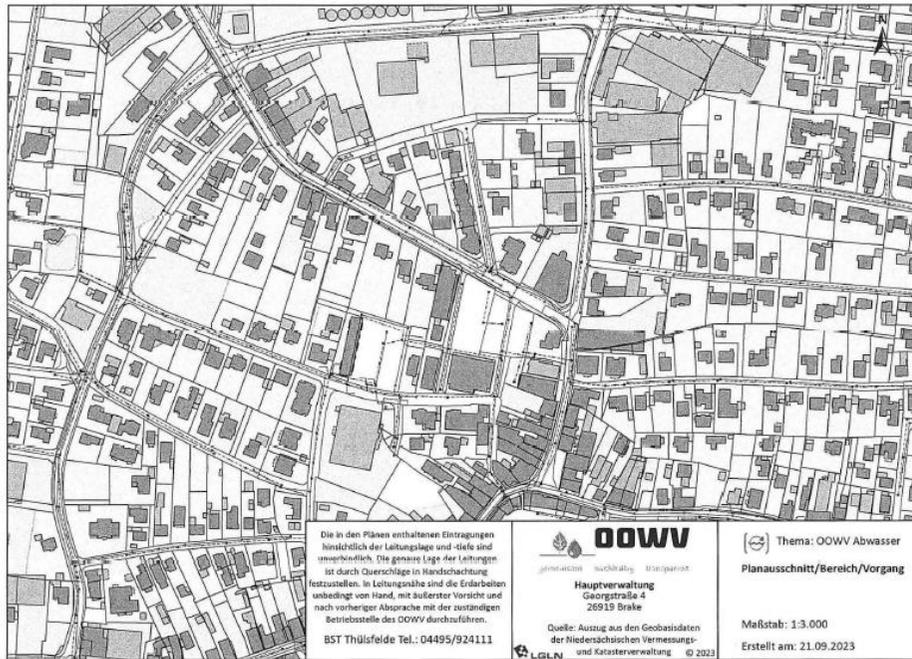
# Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

OOWV, mit Schreiben vom 24.10.2023



<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**Deutsche Telekom Technik GmbH**, mit Schreiben vom 24.10.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, mit Schreiben vom 27.09.2023

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, mit Schreiben vom 27.09.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**EWE Netz GmbH**, mit Schreiben vom 21.09.2023

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt.

<b>Bebauungsplan Nr. 25 Neuaufstellung „Bahnhof-, Droste- und Rombergstraße“</b>	
<b>Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

**EWE Netz GmbH**, mit Schreiben vom 21.09.2023

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>  
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach [info@ewenetz.de](mailto:info@ewenetz.de) und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.